



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagenr.: **SR 43/10 – 09/14**
 Gremium: **Stadtrat**
 federführendes Amt: **Widerspr.- und Vergabest.**

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	24.11.2010	
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:					
abgestimmt am:	24.11.2010	ausgefertigt am:	25.11.2010		
stimmberechtigte Mitglieder:			35		
davon anwesend:	32	Nichtteilnahme:	0		
dafür:	32	dagegen:	0	Enthaltungen:	0


 Siegel, Unterschrift

Gegenstand der Vorlage:

Grundsatzbeschluss zur versicherungsrechtlichen Absicherung der im Eigentum der Großen Kreisstadt Radebeul stehenden kommunalen Gebäude mit einem zusätzlichen Elementarversicherungsschutz

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul beschließt in seiner Sitzung am 24. November 2010:

- Für Gebäude im Eigentum der Kommune, die unmittelbar Verwaltungs-, Schul-, Feuerwehr- und Kinderbetreuungszwecken dienen, ist grundsätzlich ein zusätzlicher Elementarversicherungsschutz abzuschließen, sofern nicht mittelfristig der Abriss der Gebäude vorgesehen ist.

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>einstimmig</i>	<i>mehrheitlich</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
VFA	03.11.2010	nö	X			x	
SR	24.11.2010	ö	X				X

Fassung vom: 04.11.2010

Dateiname :SR_43_10-09_14

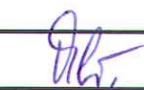
2

2. Für alle anderen Gebäude im Eigentum der Kommune steht die Entscheidung, ob ein zusätzlicher Elementarversicherungsschutz abzuschließen ist, im Ermessen der Verwaltung.
3. Die vorstehenden Grundsätze gelten nicht für Gebäude, die wirtschaftlichem Sondervermögen, insbesondere Eigenbetrieben, zugeordnet sind.

rechtliche Grundlagen:

§ 28 Abs. 1 SächsGemO, § 4 Abs. 3 und §§ 7, 8 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radebeul in der Fassung vom 17.12.2009

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	04.11.2010
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		Datum:	04.11.2010



Wendsche

Begründung:

Die Große Kreisstadt Radebeul ist Eigentümerin diverser kommunaler Einrichtungen an verschiedenen Standorten, die unterschiedliche Funktionen erfüllen (z.B. Schulen, Kindertagesstätten, Verwaltungsstandorte etc.).

Diese Gebäude verfügen derzeit in der Regel über einen soliden Grundversicherungsschutz, der die Hauptrisiken „Feuer, Leitungswasser und Sturm“ beinhaltet. Einzelne Objekte sind aufgrund ihrer baulichen Besonderheiten (große Glasfronten / Butzenscheiben) zusätzlich mit einem Glasversicherungsschutz versehen, andere hingegen aufgrund ihres teilweise reparaturbedürftigen Zustandes nur mit dem zwingend erforderlichen Mindestmaß an Versicherungsschutz ausgestattet.

Der Versicherungsbestand der Großen Kreisstadt Radebeul umfasst fünfzig Gebäude-Versicherungsverträge, die alle den bereits erwähnten Versicherungsschutz für Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschäden aufweisen.

Unter „Sturm“ im Sinne der Versicherungsbedingungen versteht man dabei Luftbewegungen ab Windstärke 8. Tornados, Orkane o.ä. sind daher schon gegenwärtig in den Versicherungsumfang einbezogen.

Allerdings weisen nur sieben der genannten Gebäude-Versicherungsverträge einen Einschluss des sog. Elementarschadensrisikos auf. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der gesamte Vertragsbestand zu unterschiedlichen Anteilen von zwei voneinander unabhängigen Maklerbüros betreut wird.

Dateiname :SR 43_10-09_14





Grundsätzlich gibt es keine gesetzliche Verpflichtung für Kommunen, die kommunalen Einrichtungen auch gegen sog. Elementarschäden abzusichern.

Als Elementarschaden bezeichnet man den Eintritt einer Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Objektes durch

1. Überschwemmung des Versicherungsortes
(d.h. eine Überflutung des Versicherungsortes durch Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder Niederschläge),
2. witterungsbedingten Rückstau
(d.h. Wasser wird infolge von Niederschlägen oder infolge einer Überschwemmung aus Rohren der Abwasserkanalisation oder den damit verbundenen Einrichtungen in das versicherte Gebäude hinein zurückgestaut),
3. Erdbeben
(d.h. eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird),
4. Erdsenkung
(d.h. eine ausschließlich naturbedingte Absenkung des Erdbodens),
5. Erdrutsch
(d.h. ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen),
6. Schneedruck
(d.h. die Wirkung des Gewichtes von Schnee- oder Eismassen),
7. Lawinen
(d.h. an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen) oder
8. Vulkanausbruch
(d.h. eine plötzliche Druckentlastung beim Aufreißen einer Erdspalte, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen).

Großschadenereignisse, die durch massive witterungsbedingte Einflüsse in den letzten Monaten und Jahren auch in Sachsen zugenommen haben, wie z.B. Hochwasser nach Starkregenfällen, Tornado- oder Sturmereignisse, machen aus Sicht der Verwaltung nunmehr eine Überprüfung des kommunalen Vorsorgemanagements erforderlich.

Der derzeitige Versicherungsschutz der kommunalen Gebäude der Großen Kreisstadt Radebeul wird aus Sicht der Verwaltung im Hinblick auf Großschadenereignisse als nicht ausreichend erachtet. Sie hält es deshalb für erforderlich, den bisher gewählten Gebäude-Versicherungsschutz um den zusätzlich zu vereinbarenden Elementarversicherungsschutz zu erweitern.

Dateiname :SR 43_10-09_14



2

Der dargestellte Versicherungsumfang ist dabei nur als Ganzes wählbar. Bausteine, die für die Große Kreisstadt Radebeul aller Wahrscheinlichkeit nach keine Relevanz besitzen, wie z.B. „Vulkanausbruch“, können nicht kostenreduzierend vom Vertrag ausgenommen werden.

Die Standorte der kommunalen Einrichtungen finden sich im gesamten Stadtgebiet. Sie weisen somit, z.B. im Hinblick auf die Elbnähe, ein unterschiedliches Gefährdungspotential, bezogen auf die versicherbaren Elementarereignisse, auf. Da sich Naturereignisse und ihre Folgen jedoch kaum vorhersagen lassen, ist eine Beschränkung des Versicherungsschutzes auf bestimmte Objekte nicht ratsam.

Eine Aussage über die zu erwartende Kostenerhöhung nach Erweiterung des Versicherungsschutzes kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

Da eine solche Vertragserweiterung vergaberelevant ist, muss die Widerspruchs- und Vergabestelle bei erfolgter Beschlussfassung im Jahr 2011 eine Ausschreibung des gesamten Versicherungsbestandes vornehmen und den neuen Vertragsbaustein zusätzlich in das anzubietende Leistungsspektrum einbeziehen.

In Vorbereitung dieser Ausschreibung muss eine Marktanalyse hinsichtlich der zu erwartenden Kostensteigerung durchgeführt werden.

Dateiname :SR 43_10-09_14

